



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

1) Institution
Bürgermeister
Der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Über den
Landrat des Kreises Kleve
Postfach 15 52
47515 Kleve

Datum: 19.10.2011

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
32.02.01.01-2102/73-761
bei Antwort bitte angeben

Frau Kahl
Zimmer: 356
Telefon:
0211 475-2356
Telefax:
0211 475-2300
jeannine.kahl@
brd.nrw.de

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 73 der Stadt Emmerich am Rhein,
Umwandlung einer Sonderbaufläche „Einzelhandel mit Wohnungen“ in
eine gemischte Baufläche

Ihr Schreiben vom 10.09.2011 / Ihr Zeichen: FB 5/TB

Das Plangebiet der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
der Stadt Emmerich am Rhein ist gemäß Regionalplan für den
Regierungsbezirk Düsseldorf als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
dargestellt.

Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 1 LPIG vorgelegte o.g. FNP-
Änderung bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Jeannine Kahl)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Emmerich am Rhein
Ordnungsamt
Postfach 100 864
46428 Emmerich

Datum 17.08.2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5154008-242/11/
bei Antwort bitte angeben

Herr Illemann
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
christian.illemann@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Emmerich, Bebauungsplan Nr. E 17/1 - Hafestraße- (Mennonitenstraße
1-5)

Ihr Schreiben vom 09.08.2011, Az.: FB 5/Tß

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5154008-41/06 vom 09.03.2006.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag

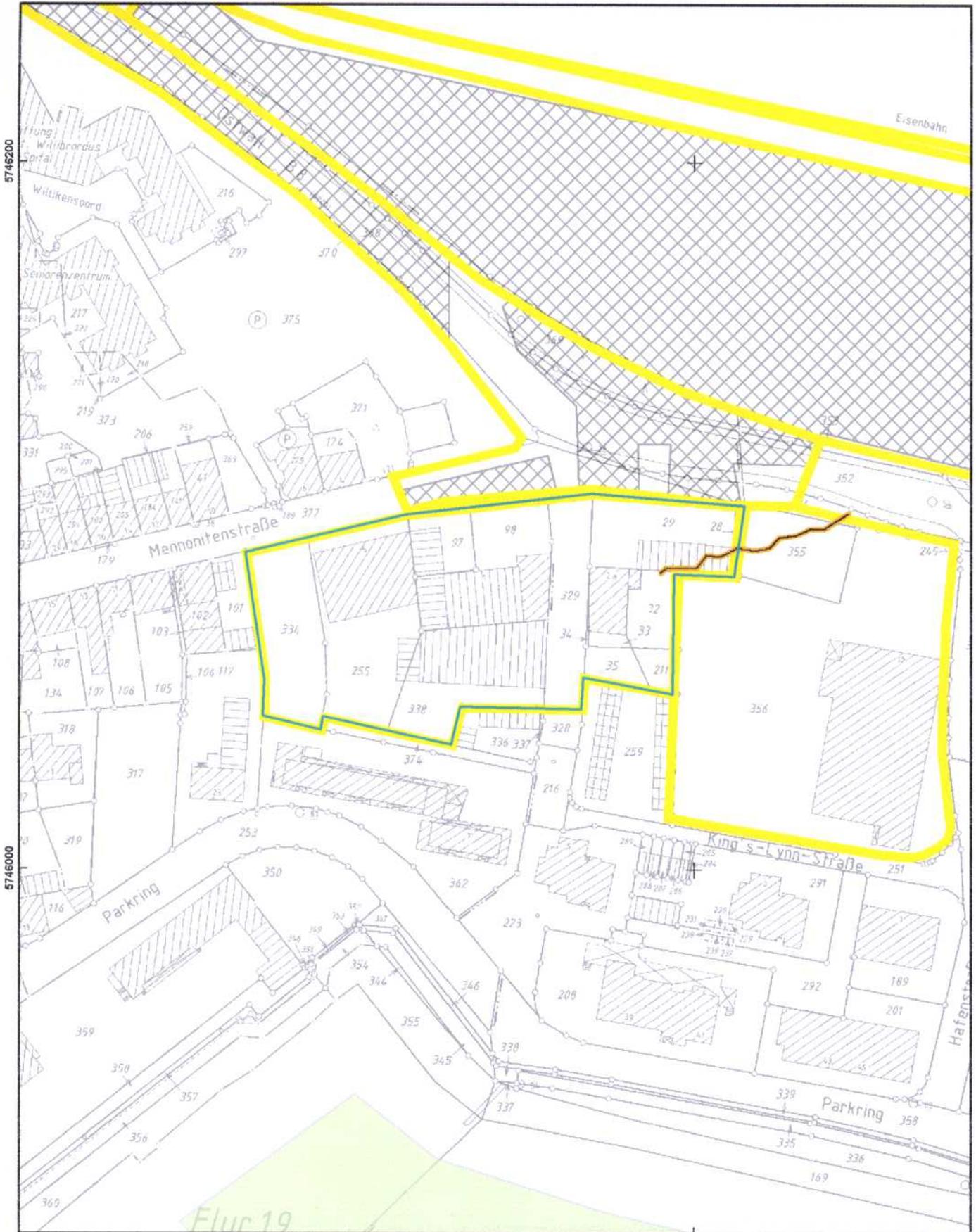
(Illemann)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5154008-242/11



Kartenmaßstab : 1:1.500

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützengraben		Graben

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Schiefers

Entwurf/erstellt von: Gonsowski
Az.: 22.5-3-5154008-41/06
Bearb.1: Hr. Dr. Kulschewski
Bearb.2:
E-Mail: kbd@brd.nrw.de
Haus:
Kopf: Färberstraße

18. Mai 2006

Raum 105 Tel.: 20
: Tel.:
: Fax: 14

- 1) Stadt Emmerich am Rhein
Ordnungswesen
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

15-N ✓

Kampfmittelbelastung / Luftbildauswertung

Anschrift: Emmerich, 9. Änderung des B-Planes Nr. E 17/1 - Hafenstraße -

Ihr Schreiben vom 02.03.2006, Az. FB 5/Ra

Mit dem o.g. Schreiben baten Sie mich um eine Stellungnahme bezüglich Kampfmittelbelastung im Bereich der Hafenstraße.

Dieser Bereich ist identisch mit der Fläche, die ich bereits ausgewertet habe und das Ergebnis Ihnen in meiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2005, Az. 22.5-32- 104 /05-15/ zukommen ließ.

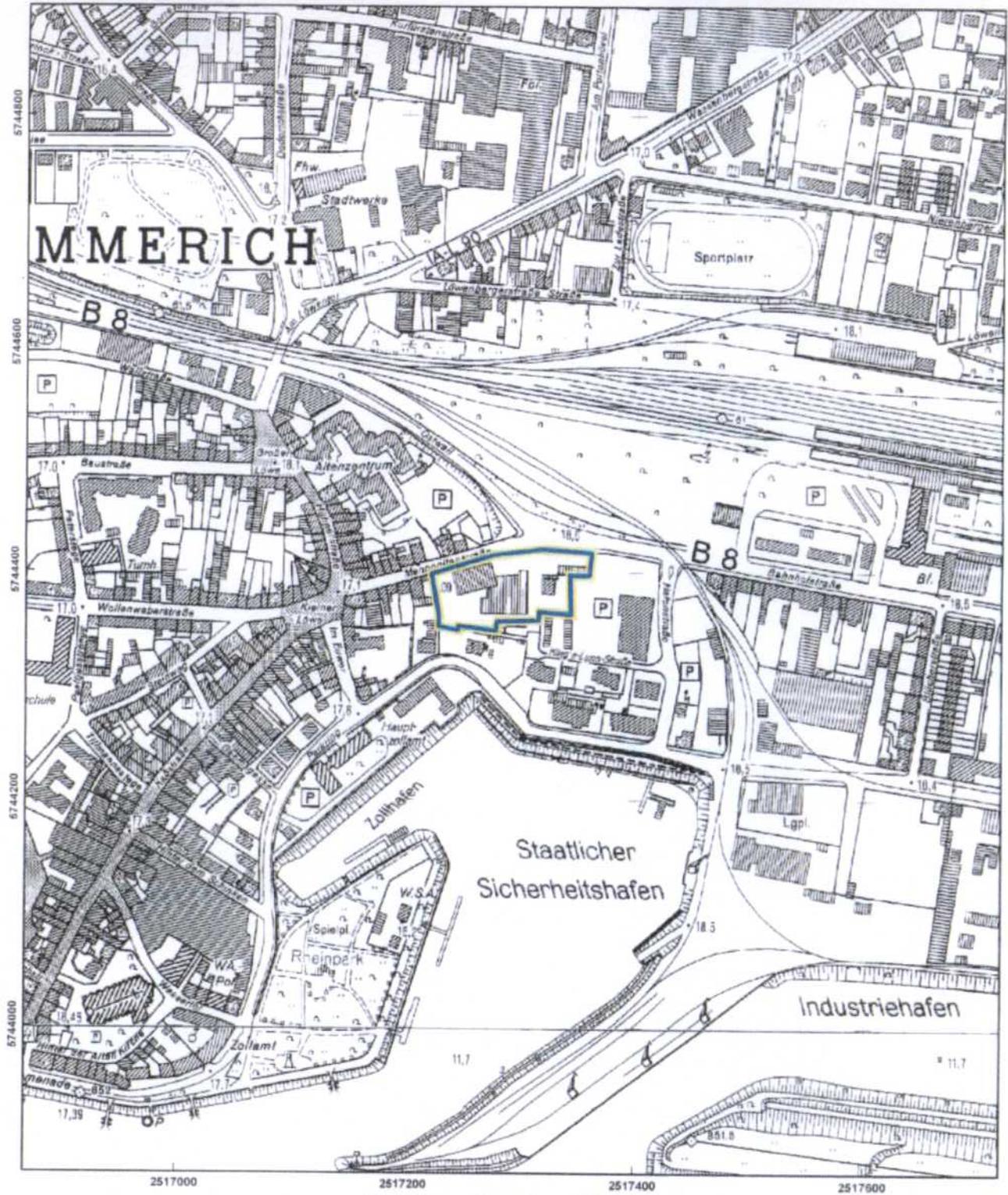
Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnissen ergeben.

Im Auftrag

(Dr. Kulschewski)

- 2) z.d.A.
i.A.
- 3) Ab am: 19. Mai 2006

Ergebnis der Luftbildauswertung



Kartenmaßstab : 1:5.000

aktuelle Antragsfläche	Laufgraben, Stellungsgraben	Fläche mit Beschuss
alte Antragsfläche	Linie ohne nähere Angaben	Schießbahn
geräumte Fläche	Bunker	Sprengstelle
nicht räumbare Fläche	Flakstellung	Trichter, Explosionskrater
Verdacht auf Bombenblindgänger	Geschützstellung	Sperre
geräumte Bombenblindgänger	Fläche ohne Bombardierung	Minensperre
Kampfmittel ohne nähere Angaben	Fläche mit Bombardierung	Trümmerfläche
geräumte Kampfmittel	Fläche mit starker Bombardierung	Fläche ohne nähere Angabe
Schützenloch	geräumte Fläche	Zielgebiet

Entwurf/erstellt von: Brand Peter
Az.: 22.5-32- 104 /05-15/
Bearb.1: Hr. Leisten
Bearb.2:
E-Mail: pressestelle@brd.nrw.de
Haus:
Kopf: Färberstraße

18. Oktober 2005

Raum: Tel.: 0
Raum: Tel.:
Fax: 14

- 1) Der Bürgermeister
Ordnungswesen
Postfach 100 864

46428 Emmerich

Staatlicher Kampfmittelräumdienst / Luftbildauswertung

Anschrift: Emmerich, 61. Änderung des FNP der Stadt Emmerich am
Rhein und 9. Änderung des BP Nr. E 17/1 -Hafenstraße-

Ihr Schreiben vom 31.08.2005 mit dem Az.: FB 5/Ra

Die Auswertung der vorliegenden Luftbildaufnahmen des zweiten Welt-
krieges hat nachfolgendes Ergebnis erbracht:

Luftbilddaufnahmen vorhanden	X	ja		nein	
Auswertung möglich	X	ja		nein	
Verdacht auf Bombenblindgänger		ja	X	nein	
Sprengtrichter in der Nähe	X	ja		nein	
Entfernung in Meter					
Zerstörung der Häuser durch a) Sprengbomben	X	ja		nein	
Zerstörung der Häuser durch b) Brandbomben		ja	X	nein	
Kampfgebiet / Kampfhandlung	X	ja		nein	
Flakstellung		ja	X	nein	
Schützengräben		ja	X	nein	

Die Luftbilddauswertung war negativ, mit den Bauarbeiten darf begonnen werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist jedoch nicht auszuschließen, daß Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend mein Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Eine Auswertung war nicht möglich. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend mein Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Die Luftbilddauswertung ergab Anhaltspunkte die es aus Sicherheitsgründen erforderlich machen, daß mein Kampfmittelräumdienst die folgenden angekreuzten Maßnahmen noch zusätzlich durchführt:

Empfehlungen des Kampfmittelräumdienstes

___ Überprüfung der zur Überbauung vorgesehenen Teilflächen mit ferromagnetischen Sonden.

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (**70 bis 120mm Durchmesser im schneckenbohrverfahren**) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend mein Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen .

Sollten die v.g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

___ Überprüfung der Baugelände - Teilfläche, auf der im 2. Weltkrieg Militäreinrichtungen (Flakstellung, Schützengraben usw.) vorhanden waren, mit ferromagnetischen Sonden.

___ Überprüfung einer auf dem Baugelände vermuteten Bombenblindgänger – Einschlagstelle (n) mit ferromagnetischen Sonden.

___ Um die vorgenannten Überprüfungsmaßnahmen mit meinem Kampfmittelräumdienst durchführen zu können, ist die Teilfläche bis auf den gewachsenen Boden abzuschleifen.

Es handelt sich hierbei um erforderliche Arbeiten vorbereitender Art die bauseits durchzuführen sind .Die Arbeiten sollten zweckmäßigerweise - sofern keine anderen Gründe dagegen sprechen mit Baubeginn durchgeführt werden .Dieser ist rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher)dem Kampfmittelräumdienst mitzuteilen.

Im Auftrag

(Leisten) 

2) z.d.A.
i.A.

3) Ab am: 18. Oktober 2005

Kartenausschnitt DGK 1:5000 Nr: 15 | 34
 Kampfmittelmeldung-Nr.: 151

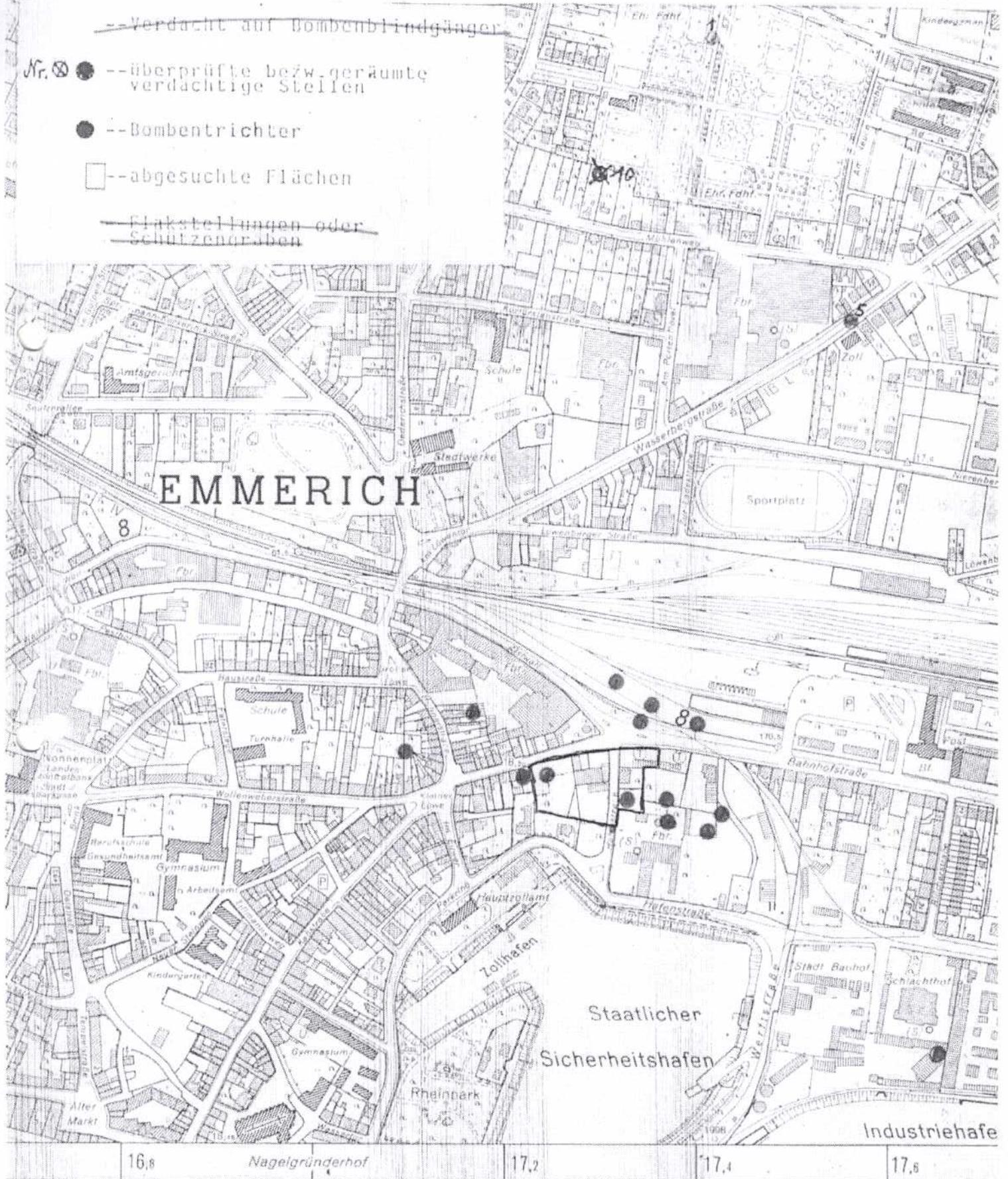
~~--Verdacht auf Bombenblindgänger~~

Nr. ① ● --überprüfte bzw. geräumte verdächtige Stellen

● --Bombenrichter

□ --abgesuchte Flächen

~~Flakstellungen oder Schutzengraben~~





Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadt Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
 BGM:
 Dez.:
 Eing.: **26. Aug. 2011**
 Fb.:
 Anl.: €

Ihre Referenzen **FB 5/Tß**
 Ansprechpartner **PTI 13, PB3, Jürgen Blümner**
 Durchwahl **+49 2821 580-131**
 Datum **25.08.2011**
 Betrifft **73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein und 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E17/1 - Hafenstraße -; Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.

In Teilbereichen liegen unsere Kabel auf dem geplanten Baugelände. Es ist erforderlich diese Kabel durch Neuverlegungen zu ersetzen, der geplante Trassenverlauf ist in der Anlage markiert.

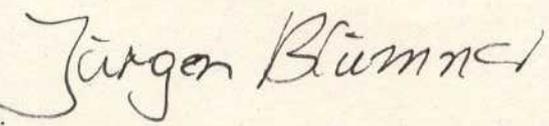
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hausanschrift
 Postanschrift
 Telekontakte
 Konto
 Aufsichtsrat
 Geschäftsführung
 Handelsregister

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
 Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;
 Besucheradresse: Huissener Str. 5, 47533 Kleve
 Postfach 10 07 09, 44782 Bochum
 Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de
 Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
 IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
 N.N. (Vorsitzender)
 Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
 Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
 USt-IdNr. DE 814645262

Datum 25.08.2011
Empfänger Stadt Emmerich am Rhein
Blatt 2

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Jürgen Blümner

1.
Stadtverwaltung Emmerich
z. Hd. Frau Tepas
Geistmarkt 1
46428 Emmerich

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: (0 28 21) 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.239
Durchwahl: (0 28 21) 85-356
(Bitte stets angeben) → Zeichen: 6.11 – 61 20 02/ - 02/07 –
6.11 – 61 26 01/ - 02/07 -
Datum: 30.08.2011

ab: 30.8.2011

73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein und 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –

hier: Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (1 BauGB
Ihr Schreiben vom 09.08.2011; Zei: FB 5/Tß

Zu o. g. Planung werden Anregungen vorgetragen.

Als Untere Wasserbehörde:

Es fehlen Aussagen zur beabsichtigten Art der Niederschlagswasserbeseitigung des Gebietes. Auf Seite 8 der „Begründung zur 10. Änderung des B-Planes Nr. E 17/21 –Hafenstrasse“ werden lediglich Empfehlungen des hydrologischen Gutachtens zitiert, ohne dass eine erkennbare Wahl des Bauleitplanungsträgers textlich erkennbar wird oder formuliert ist. Dies ist im weiteren Verfahren erforderlich.

Sollte die Versickerung des Niederschlagswassers ganz oder in Teilen innerhalb des Plangebietes beabsichtigt sein, bedürften die Versickerungsanlagen der vorherigen Beantragung und Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Versickerungen durch die im Plangebiet vorhandenen großflächigen Auffüllungen hindurch wären ohne weiteres jedoch nicht erlaubnisfähig. Bei dieser Entwässerungsvariante wären daher im Vorfeld Maßnahmen zu treffen, die eine Grundwasserbeeinträchtigung ausschließen, wie etwa ein Bodenaustausch am Standort der Versickerungsanlagen.

Die Anlage von Schachtversickerungen wird im Gebiet als nicht zulässig angesehen.

Als Untere Bodenschutzbehörde:

Die Ausführungen zum Kapitel „Altlasten“ beziehen sich inhaltlich nur auf das Gutachten des Dipl.-Geol. Petersen, der hauptsächlich Aussagen zum ehem. Tankstellengrundstück „Bahnhofstr.2-4“ trifft. Für das übrige Plangebiet werden keine Aussagen gemacht.

<http://www.kreis-kleve.de> e-mail: info@kreis-kleve.de

Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 09.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Lieferanschrift: Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15 - 23, 47533 Kleve Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linien 50, 54, 55 und 56 bis Haltestellen Postamt oder Nassauerallee und RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee

Konten der Kreiskasse Kleve: Sparkasse Kleve (BLZ 324 500 00) Kto-Nr. 5 001 698, BIC: WELADED1KLE, IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98,

Sparkasse Krefeld (BLZ 320 500 00) Kto-Nr. 323 112 144, BIC: SPKRDE33, IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44,

Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 27917-501, BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

E 17-1 - 10. Änd., 73. Änd. FNP

Zu dem überplanten Gebiet wurden seit 1996 folgende Gutachten aus unterschiedlichen Veranlassungen heraus erstellt:

Ich rege an, alle Gutachten als Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

- 16.10.1996 Büro Aquatechnik
(Bestandsaufnahme ehem. Tankstelle Bahnhofstr. und Kfz-Werkstatt Mennonitenstr.)
- 06.01.2006 Dipl.-Geol. Petersen
(Eingrenzung Verunreinigung Tankstelle Bahnhofstr.)
- 13.09.2007 Büro Geokom
(Bestandsaufnahme ehem. Tankstelle Bahnhofstr. und Kfz-Werkstatt Mennonitenstr.)
- 03.05.2011 Büro Geokom
(Eingrenzung Verunreinigung ehem. Lackiererei und Teilewäsche Mennonitenstr.)

Als Fazit lässt sich aus allen Gutachten für die geplante Nutzung folgendes ableiten:

Durch die bisherigen Untersuchungen wurden zwei lokal begrenzte Bereiche mit schädlichen Bodenveränderungen (BTEX-Aromaten, Kohlenwasserstoffe, Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) identifiziert, die auf die bisherige Nutzung bzw. auf die flächendeckend vorhandene Anschüttung zurückzuführen sind.

In diesen Bereichen ist bereits jetzt bekannt, dass keine uneingeschränkte Nutzbarkeit möglich ist. Aufgrund der Kleinräumigkeit ist aber davon auszugehen, dass durch diese Verunreinigungen die Durchführbarkeit der vorliegenden Planung nicht insgesamt gefährdet ist.

Durch die intensiven Voruntersuchungen kann auch davon ausgegangen werden, dass bisher möglicherweise nicht bekannte schädliche Bodenveränderungen nur kleinräumig sind und daher ebenfalls kein Hindernis für die Durchführbarkeit der Planung darstellen werden.

Obwohl bisher keine Untersuchungen zum Wirkungspfad Boden-Mensch durchgeführt wurden, liegen Hinweise vor, dass auf den Flurstücken 255 und 338 Boden- und Schottermaterialien eingebaut wurden, die möglicherweise die in der Bundesbodenschutzverordnung genannten Prüfwerte für Kinderspielflächen nicht einhalten.

Außerdem sind im gesamten Plangebiet flächendeckend Anschüttungen vorhanden, durch die keine Niederschlagswasserversickerung erfolgen soll.

Die Anschüttungen im Plangebiet haben unterschiedliche Qualitäten und müssen im Falle von Tiefbauarbeiten vor einer externen Entsorgung durch Deklarationsanalysen klassifiziert und dementsprechend entsorgt werden.

Vor der Anlage von Versickerungsanlagen oder vor Einrichtung von sensiblen Nutzungen wie Wohngärten ist hierzu eine erneute gutachterliche Überprüfung bzw. ein Bodenaustausch notwendig.

Folgendes ist daher festzusetzen, um eine Berücksichtigung der o.g. Punkte zu gewährleisten und somit eine schadlose Umsetzung der geplanten Nutzung sicher zu stellen:

Für jede Versickerungsanlage ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Kleve eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Abbrucharbeiten an den bestehenden Gebäuden der ehem. Tankstelle und der Kfz-Werkstatt und Eingriffe in den Boden sind durch einen altlastenerfahrenen Gutachter zu begleiten, und zu dokumentieren, um die bekannten und möglicherweise bisher nicht bekannten Schadensherde im Boden zu separieren und zu dokumentieren. Sanierungsmaßnahmen sind auf die geplante Nutzung abzustimmen.

Bei Abbruch- und Neubauvorhaben ist der Kreis Kleve zu beteiligen.

2. z. Vg.

Im Auftrag

Zu 30.08.

Bonnen